



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. März 1999

Nummer 10

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20330	28. 1. 1999	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Ministeriums für Inneres und Justiz Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte.	152
203310	28. 1. 1999	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Ministeriums für Inneres und Justiz Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter.	152
2131	4. 2. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Justiz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerschutzes (Feuerschutzzuwendungsrichtlinien - ZRFeu -)	152
221	1. 1. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Öffentliche Bibliotheken.	155
8055	4. 1. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport Durchführung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz - GSG) Hier: Überprüfung des Inverkehrbringens und Ausstellens von technischen Arbeitsmitteln	156

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Landeswahlleiter	
17. 12. 1998	Bek. - Landtagswahl; Berufung der Beisitzer und Stellvertreter für den Landeswahlausschuss	159
11. 1. 1999	Bek. - Landtagswahl 1995; Feststellung von Nachfolgern aus den Landesreservelisten	159
5. 2. 1999	Bek. - Landtagswahl 1995; Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste	159
	Ministerium für Inneres und Justiz	
27. 1. 1999	Bek. - Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen	160
17. 2. 1999	RdErl. - Verwendung der Abkürzung NRW bei Rechts- und Verwaltungsvorschriften	160
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
23. 12. 1998	Bek. - Abnahme der Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1997 und Entlastung des Verbandsvorstehers	161
	Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen	
19. 1. 1999	4. Sitzung der Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen.	161

I.

20330

**Tarifvertrag
über die Bewertung der Personalunterkünfte
für Angestellte vom 16. März 1974**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4100 - 6.1 - IV 1 -
u. d. Ministeriums für Inneres und Justiz -
II A 2 - 7.65 -
v. 28. 1. 1999

Nach § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974, den wir mit dem Gem. RdErl. v. 19. 3. 1974 (SMBl. NRW. 20330) bekanntgegeben haben, sind die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieses Tarifvertrages genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen (Unterkünfte) mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch die Sachbezugsverordnung 1999 vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3822) vom 1. Januar 1999 an von bisher 347,- DM auf 352,- DM monatlich, also um 1,44 v.H., erhöht worden. Um diesen Vomhundertsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 1999 an die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte ist daher vom 1. Januar 1999 an in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	DM je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	11,84
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	13,09
3	mit eigenem Bad oder Dusche	14,97
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	16,66
5	mit eigener Kochnische, Toilette u. Bad oder Dusche	17,74“

An die Stelle des Betrages von „6,99 DM“ in § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages tritt der Betrag von „7,09 DM“.

- MBl. NRW. 1999 S. 152.

203310

**Tarifvertrag
über die Bewertung der Personalunterkünfte
für Arbeiter vom 16. März 1974**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4200 - 6.1 - IV 1 -
u. d. Ministeriums für Inneres und Justiz -
II A 2 - 7.65 -
v. 28. 1. 1999

Nach § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974, den wir mit dem Gem. RdErl. v. 19. 3. 1974 (SMBl. NRW. 203310) bekanntgegeben haben, sind die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieses Tarifvertrages genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugs-

verordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen (Unterkünfte) mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch die Sachbezugsverordnung 1999 vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3822) vom 1. Januar 1999 an von bisher 347,- DM auf 352,- DM monatlich, also um 1,44 v.H., erhöht worden. Um diesen Vomhundertsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 1999 an die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte ist daher vom 1. Januar 1999 an in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	DM je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	11,84
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	13,09
3	mit eigenem Bad oder Dusche	14,97
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	16,66
5	mit eigener Kochnische, Toilette u. Bad oder Dusche	17,74“

An die Stelle des Betrages von „6,99 DM“ in § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages tritt der Betrag von „7,09 DM“.

- MBl. NRW. 1999 S. 152.

2131

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung des Feuerschutzes
(Feuerschutzzuwendungsrichtlinien - ZRF_{Feu} -)**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres
und Justiz v. 4. 2. 1999 -
II C 3 - 4.52

- 1 **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
Das Land gewährt nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122) - SGV. NRW. 213 - nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - Zuwendungen zur Förderung des Feuerschutzes.

Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2 **Gegenstand der Förderung**
 - 2.1 **Neu- und Umbau von Feuerwachen und Feuerwehrgerätehäusern sowie Leitstellen gemäß § 21 Abs. 1 FSHG.**
 - 2.2 **Erwerb von Gebäuden, die als Feuerwachen, Feuerwehrgerätehäuser oder Leitstellen gemäß § 21 Abs. 1 FSHG geeignet sind, einschließlich betrieblicher Einbauten und technischer Einrichtungen, die mit den Gebäuden fest verbunden sind.**
 - 2.3 **Beschaffung (Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung) von**

- Anlage 2.3.1 Feuerwehrfahrzeugen der in der Anlage aufgeführten Typen, 619 Ausstattung, sonstiges,
 2.3.2 Feuerlöschbooten, 730 Architekten- und Ingenieurleistungen,
 2.3.3 Feuerwehrgeräten, 740 Gutachten und Beratung.
 2.3.4 Dienstkleidung und persönlicher Ausrüstung für Angehörige der Feuerwehren, 4.5.2 Im Hinblick auf die Aufbringung und Zweckbestimmung der Feuerschutzsteuer können Zuwendungen auch bewilligt werden, wenn sie im Einzelfall weniger als 25 000,- DM, aber mindestens 5 000,- DM betragen. Es ist zulässig, eine Zuwendung zu mehreren kleineren Beschaffungen mit einem Bescheid zu bewilligen.
 2.3.5 Bekleidung für Angehörige der Jugendfeuerwehren, 5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
 2.3.6 Geräte und Anlagen der Informations- und Kommunikationstechnik einschließlich der notwendigen Fachingenieurleistungen, soweit diese Leistungen von Dritten erbracht werden.
 2.4 Errichtung vom Wassernetz unabhängiger Löschwasserversorgungsanlagen. 5.1 Soweit Fachnormen für die Feuerwehr bestehen, dürfen Beschaffungs- und Baumaßnahmen grundsätzlich nur gefördert werden, wenn diese Fachnormen beachtet werden. Normabweichungen stehen der Förderung nur dann nicht entgegen, wenn sie vom Ministerium für Inneres und Justiz zur Berücksichtigung neuerer Entwicklungen oder aus Gründen eines zwingenden örtlichen Bedarfs zugelassen werden.
 2.5 Errichtung und Einrichtung einer Schlauch- und Gerätepflegerei sowie einer Atemschutzgerätekwerkstatt und -übungsstrecke je kreisfreier Stadt und je Kreis.
 2.6 Errichtung von Brandübungsanlagen.
 3 Zuwendungsempfänger Gemeinden (GV) 5.2 Gefördert wird nur die Beschaffung neuer Feuerwehrfahrzeuge und -geräte. Mit Zustimmung der Bezirksregierung kann die Förderung von Vorführfahrzeugen und -geräten zugelassen werden, wenn diese neuwertig und überholt sind und der Hersteller Garantie wie für ein neues Fahrzeug oder Gerät leistet.
 4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung 5.3 Die gesonderte Förderung der Beschaffung von Standardbeladung für ein Feuerwehrfahrzeug, das mit einem Festbetrag gefördert wird, ist für die dem Auslieferungstag des Fahrzeugs folgenden fünf Kalenderjahre ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ausstattungsgegenstände, deren Wiederbeschaffungswert 10 000,- DM übersteigt, wenn sie dem Ersatz von Teilen der Standardbeladung dienen, die bei einem Einsatz verlorengegangen oder unbrauchbar geworden sind.
 4.1 Zuwendungsart Projektförderung
 4.2 Finanzierungsart Die Zuwendungen werden zu den in der Anlage aufgeführten Fördergegenständen als Festbetragsfinanzierung, in den übrigen Fällen als Anteilfinanzierung gewährt.
 4.3 Höhe der Zuwendung 4.4 Schadenersatzleistungen von Dritten für zu ersetzende Feuerwehrfahrzeuge und -geräte sind bei der Festsetzung der Zuwendungen für entsprechende Ersatzbeschaffungen wie folgt zu berücksichtigen:
 4.3.1 Festbetragsfinanzierung Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus der Anlage.
 4.3.2 Anteilfinanzierung Die Zuwendung wird nach einem bestimmten Vomhundertsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben bewilligt. Der Vomhundertsatz wird von der Bewilligungsbehörde unter Beachtung von Nummer 2.4 VVG festgelegt. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
 4.4 Form der Zuwendung Zuweisung
 4.5 Bemessungsgrundlage Beispiel für Festbetragsfinanzierung DM
 4.5.1 Bei der Förderung von Baumaßnahmen sind der Bemessung folgende Kostengruppen zugrunde zu legen: Festbetrag für LF 16/12 Allradantrieb 305 000,-
 Kostengruppe (DIN 276 - Stand Juni 1993) Schadenersatzleistung im Beispielfall DM 100 000,-
 300 Bauwerk - Baukonstruktionen, abziehender Betrag
 400 Bauwerk - Technische Anlagen, 70 v.H. von DM 100 000,- -70 000,-
 500 Außenanlagen (mit Ausnahme von zu bewilligender Betrag 235 000,-
 512 Vegetationstechnische Bodenbearbeitung,
 513 Sicherungsbauweisen,
 514 Pflanzen,
 515 Rasen,
 516 Begrünung unterbauter Flächen,
 517 Wasserflächen,
 519 Geländeflächen, sonstiges,
 525 Sportplatzflächen,
 526 Spielplatzflächen,
 550 Einbauten in Außenanlagen)
 5.5 Ausgeschlossen von der Förderung ist die Beschaffung von Anlagen der Informations- und Kommunikationstechnik zur Abfrage des Notrufs 112 außerhalb von Leitstellen (§ 21 Abs. 1 FSHG).
 5.6 Bei Zuweisungen für Maßnahmen der Nummern 2.1 bis 2.6 ist im Bewilligungsbescheid eine Zweckbindungsdauer vorzusehen. Sie ist regelmäßig bei Zuweisungen für
 - Baumaßnahmen sowie Maßnahmen nach Nummer 2.2 auf 25 Jahre,
 - Feuerwehrfahrzeuge über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht und Feuerlöschboote auf 15 Jahre,

- Maßnahmen nach Nummern 2.3.3 bis 2.3.6 auf 5 Jahre,
- die übrigen Maßnahmen auf 10 Jahre festzulegen.

5.7 Bei der Festbetragsfinanzierung sind folgende Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen:

- a) Für Schadenersatzleistungen von Dritten für zu ersetzende Feuerwehrfahrzeuge und -geräte gilt anstelle von Nummer 2 ANBest-G die Regelung gemäß Nummer 5.4.
- b) Soweit die zuwendungsfähigen Ausgaben insgesamt unter die bewilligte Zuwendung absinken, kann der Zuwendungsbescheid teilweise widerrufen und die Zuwendung in Höhe des Differenzbetrages zurückgefordert werden.

Bei der Förderung von Feuerwehrfahrzeugen ist darüber hinaus als Nebenbestimmung in den Bescheid aufzunehmen, dass das Fahrzeug mit einem Anti-Blockier-System (ABS) ausgestattet sein muss.

5.8 Feuerwehrfahrzeuge und -geräte sind aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme nach Maßgabe der Richtlinien für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen durch den Technischen Überwachungsdienst (TÜD) der Landesfeuerwehrschule Nordrhein-Westfalen - RdErl. d. Innenministers v. 13. 9. 1984 (MBl. NRW. S. 1278) - SMBl. NRW. 2134 - abzunehmen.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die kreisfreien Städte und für kreiseigene Maßnahmen die Landräte legen ihre Anträge bis spätestens 1. 10. vor Beginn des Jahres, in dem die Maßnahmen begonnen werden sollen, der Bezirksregierung vor.

Bis zum gleichen Zeitpunkt legen die Landräte Zusammenstellungen über die von ihnen in Aussicht genommenen Förderungen bei kreisangehörigen Gemeinden mit Stellungnahmen der Kreisbrandmeister der Bezirksregierung vor.

Die Bezirksregierungen beteiligen die Kreisbrandmeister bei der Beurteilung der kreiseigenen Maßnahmen und der von den Landräten übersandten Zusammenstellungen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörden sind

- die Bezirksregierungen bei Maßnahmen der kreisfreien Städte und Kreise
- die Landräte bei Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden.

6.3 Bei der Antragstellung ist ein Vordruck gemäß Grundmuster 1 VVG zu verwenden.

Bei Anträgen auf gesonderte Förderung der Beschaffung von Standardbeladungen für Feuerwehrfahrzeuge (Nr. 5.3) hat der Antragsteller im Antrag zu erklären,

- dass der Fördergegenstand nicht zur Beladung eines Feuerwehrfahrzeuges bestimmt ist, das mit einem Festbetrag gefördert und in den letzten vier Kalenderjahren ausgeliefert wurde bzw. für dessen Beschaffung eine Zuwendung im laufenden Kalenderjahr beantragt wurde oder wird oder
- der Fördergegenstand (Beschaffungswert über 10000,- DM) dem Ersatz eines Teiles der Standardbeladung dient, das bei einem Einsatz verlorengegangen oder unbrauchbar geworden ist.

Bei der Bewilligung und beim Nachweis der Verwendung sind die Grundmuster 2 und 3 VVG zu verwenden.

6.4 Zuwendungen nach Nummer 2.2 bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung, soweit die Maßnahmen von dem Landrat bewilligt werden.

6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung bzw. Änderung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Besondere Regelung

Bis zum Amtsantritt eines hauptamtlichen Landrates nach dem Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1994 (GV. NRW. S. 270) tritt in Nummer 6.1, 6.2 und 6.4 anstelle des Landrates der Oberkreisdirektor.

8 Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. März 1999 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2003 außer Kraft.

Mein RdErl. vom 19. 5. 1995 (SMBl. NRW. 2131) tritt mit Ablauf des 28. 2. 1999 außer Kraft.

Anlage

Tabelle 1

Fördergegenstände			Festbetrag in DM
Feuerwehrfahrzeuge			
	Typ	DIN	
1.	Einsatzleitwagen KdoW	14 507 Teil 1+5	34000,-
2.	Einsatzleitwagen ELW 1	14 507 Teil 1+2	70000,-
3.	Einsatzleitwagen ELW 2	14 507 Teil 1+3	250000,-
4.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W, Straßenantrieb	14 530 Teil 17	115000,-
5.	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, Straßenantrieb	14 530 Teil 5	196000,-
6.	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, Allradantrieb	14 530 Teil 5	225000,-
7.	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12, Allradantrieb	14 530 Teil 11	305000,-
8.	Löschgruppenfahrzeug LF 24, Straßenantrieb	V 14 530 Teil 10	397000,-
9.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/24-Tr, Allradantrieb	14 530 Teil 22	180000,-
10.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	14 530 Teil 20	231000,-
11.	Tanklöschfahrzeug TLF 24/50, Allradantrieb	14 530 Teil 21	321000,-
12.	Rüstwagen RW 1, Allradantrieb	14 555 Teil 1+2	263000,-

T.

Fördergegenstände			Fest- betrag in DM
Feuerwehrfahrzeuge			
	Typ	DIN	
13.	Rüstwagen RW 2, Allradantrieb	14 555 Teil 1+3	412 000,-
14.	Gerätewagen GW-G 1	14 555 Teil 14	109 000,-
15.	Gerätewagen GW-G 2	14 555 Teil 13	225 000,-
16.	Gerätewagen Atemschutz GW-A	RdErl. d. IM v. 14. 2. 1997 - II C 4-4.52 -	81 000,-
17.	Speziallastkraftwagen	RdErl. d. IM v. 14. 2. 1997 - II C 4-4.52 -	81 000,-
18.	Drehleiter mit Korb DLK 12-9, Straßenantrieb	14 701 Teil 1-3	285 000,-
19.	Drehleiter mit Korb DLK 18-12, Straßenantrieb	14 701 Teil 1-3	435 000,-
20.	Drehleiter mit Korb DLK 23-12, Straßenantrieb	14 701 Teil 1-3	628 000,-
21.	Wechselladerfahrzeug WLF, Straßenantrieb	14 505	140 000,-
22.	Mannschaftstransportfahrzeug MTF, Straßenantrieb	14 502 Teil 1+2	40 000,-
23.	Schlauchwagen SW 2000-Tr, Allradantrieb	14 565	171 000,-

Tabelle 2

Feuerwehrgeräte			Fest- betrag in DM
	Typ	DIN	
24.	Tragkraftspritze TS 8/8	14 410	13 000,-
25.	Hydraulischer Spreizer SP 45-E	14 751 Teil 1	5 000,-
26.	Tragbarer Stromerzeuger 5 kVA	14 685	5 000,-

Abweichend von den o.g. Festbeträgen sind im Hinblick auf § 40 Abs. 6 Satz 1 FSHG bei Beschaffungen der nachstehend aufgeführten Feuerwehrfahrzeugtypen die folgenden Festbeträge zu bewilligen, wenn die Fahrzeuge von den Antragstellern benötigt werden, um Aufgaben in zusätzlich zugewiesenen Einsatzbereichen auf Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Straßen gemäß § 2 FSHG zu erfüllen.

Tabelle 3

Feuerwehrfahrzeuge			Fest- betrag in DM
	Typ	DIN	
1.	Löschgruppenfahrzeug L.F 16/12, Allradantrieb	14 530 Teil 11	349 000,-
2.	Löschgruppenfahrzeug L.F 24, Straßenantrieb	V 14 530 Teil 10	454 000,-
3.	Tanklöschfahrzeug TLF 24/50, Allradantrieb	14 530 Teil 21	367 000,-
4.	Rüstwagen RW 1, Allradantrieb	14 555 Teil 1+2	300 000,-
5.	Rüstwagen RW 2, Allradantrieb	14 555 Teil 1+3	471 000,-

-- MBl. NRW. 1999 S. 152.

221

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Öffentliche Bibliotheken

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Soziales und Stadtentwicklung,
Kultur und Sport v. 1. 1. 1999

1 Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu § 44 LHO Zuwendungen für Projekte Öffentlicher Bibliotheken, die der Modernisierung und der Steigerung der Attraktivität dienen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- 2.1 Landesweite Projekte, insbesondere solche, die der Realisierung eines Verbundes von Öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken dienen,
- 2.2 Landesweite Qualifizierungsmaßnahmen für Bedienstete an Öffentlichen Bibliotheken,
- 2.3 Anschluss Öffentlicher Bibliotheken ans Internet und Vernetzung von Bibliotheken untereinander mittels moderner Kommunikationstechnologien,
- 2.4 Kooperationsprojekte mehrerer Bibliotheken, insbesondere von Bibliotheken im ländlichen Raum,
- 2.5 Innovative Projekte und Modernisierungsprojekte einzelner Bibliotheken,
- 2.6 Neueinführung von EDV, Ablösung veralteter EDV-Systeme,
- 2.7 Projekte zur Einführung multimedialer Lernumfelder zur Qualifizierung von z.B. Jugendlichen, Arbeitslosen und Migrantinnen und Migranten,
- 2.8 Leseförderungsprojekte und Projekte zur Förderung der Medienkompetenz,
- 2.9 Maßnahmen, die von einer oder mehreren bibliothekarischen Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen mit einem Land innerhalb der EU durchgeführt werden,

- 2.10 Maßnahmen, die mittelfristig zur Einrichtung einer Bibliothek der 1. Stufe führen.
- 3 Zuwendungsempfänger
Zuwendungsempfänger sind:
- 3.1 Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen,
- 3.2 Gemeinden (GV), die Träger von Bibliotheken der 1. und 2. Stufe und von Mittelpunktbibliotheken im Land Nordrhein-Westfalen sind,
- 3.3 Städte und Gemeinden, die mittelfristig die Einrichtung einer Bibliothek der 1. Stufe planen,
- 3.4 Andere Träger von Bibliotheken, soweit eine Bibliothek in kommunaler Trägerschaft nicht vorhanden ist und die Bibliothek die Funktion einer Bibliothek der 1. oder 2. Stufe oder einer Mittelpunktbibliothek erfüllt.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen:
Zuwendungen für Projekte nach diesen Richtlinien dürfen nur bewilligt werden, wenn bei den öffentlichen Bibliotheken folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- 4.1 Eine Öffentliche Bibliothek ist der 1. Stufe zuzuordnen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:
- 4.1.1 Hauptamtliche fachliche Leitung (Diplom-Bibliothekar/-in),
- 4.1.2 Mindestens 20 Öffnungsstunden pro Woche,
- 4.1.3 Ausreichende funktionsgerechte Räumlichkeiten,
- 4.1.4 Aktueller Medienbestand (i. d. R. mindestens 10000 Medieneinheiten),
- 4.1.5 Möglichst
- EDV-Ausstattung einschließlich OPAC,
- PC's für Benutzer,
- Internetzugang,
- Angebot an neuen Medien (CD-ROM u. ä.).
- 4.2 Eine Bibliothek ist als Mittelpunktbibliothek einzuordnen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:
- 4.2.1 Die Kriterien der 1. Stufe müssen erfüllt sein,
- 4.2.2 Befähigung zur Ausbildung von Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste.
- 4.3 Eine Bibliothek ist der 2. Stufe zuzuordnen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:
- 4.3.1 Die Kriterien der Mittelpunktbibliotheken gelten mit Ausnahme der Öffnungszeiten.
- 4.3.2 Darüber hinaus müssen folgende Kriterien erfüllt sein:
- Mindestens 35 Öffnungsstunden pro Woche für die Zentrale,
- Teilnahme am Sondersammelgebietsprogramm,
- Ausgebauter Veranstaltungsdienst,
- Ausgebauter Informationsabteilung.
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung,
Finanzierungsart: Anteilfinanzierung,
Form der Zuwendung: Zuweisung/Zuschuss,
Bagatelgrenze: 10 000,- DM Zuwendung.
- 5.2 Der Regelfördersatz beträgt 60 v.H., der bei Gemeinden mit überdurchschnittlicher starker Finanzkraft um 10 v.H. verringert werden kann. Für das Sondersammelgebietsprogramm gilt ein Fördersatz von 70 v.H.
- 6 Verfahren
- 6.1 Antragsverfahren:
Die Anträge - nach dem Grundmuster 1 (zu Nr. 3.1 VVG) - sind der jeweiligen Bewilligungsbehörde bis zum 30. November des Vorjahres, in dem die Maßnahme begonnen werden soll, vorzulegen.
Für das Haushaltsjahr 1999 sind die Anträge bis zum 1. März 1999 vorzulegen.
- 6.2 Bewilligungsverfahren:
Bewilligungsbehörde ist die zuständige Bezirksregierung.
- 6.3 Verwendungsnachweisverfahren:
Die Bewilligungsbehörde hat einen Verwendungsnachweis nach dem Grundmuster 3 (zu Nr. 3.1 VVG) zu verlangen.
- 6.4 Zu beachtende Vorschriften:
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.
- 6.5 Ausnahmen zu den Ziffern 2, 3 und 5 kann das Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport insbesondere aus Gründen eines überragenden Landesinteresses im Einzelfall zulassen.
- 7 Inkrafttreten:
Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. Sie treten am 31. 12. 2003 außer Kraft.
Der Gemeinsame Runderlass des Kultusministers, des Innenministers und des Finanzministers vom 10. April 1987 (GABl. NW. S. 261; Mitteilungsblatt NF 37 - 1987 - S. 367) und der Erlass des Kultusministers „Förderung allgemein zugänglicher Bibliotheken der Kirchen“ vom 1. Oktober 1979 (Mitteilungsblatt NF 29 S. 410) werden aufgehoben
- MBl. NRW. 1999 S. 155.
- 8055
- Durchführung
des Gesetzes über technische Arbeitsmittel
(Gerätesicherheitsgesetz - GSG)
Hier: Überprüfung des Inverkehrbringens
und Ausstellens
von technischen Arbeitsmitteln**
- RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Soziales und Stadtentwicklung,
Kultur und Sport v. 4. 1. 1999 -
212 - 8221.12
- In Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des 2. Abschnitts des Gerätesicherheitsgesetzes vom 10. Januar 1996 (BAnz. S. 446) bitte ich, die nachfolgenden organisatorischen und verfahrenstechnischen Festlegungen zu beachten. Der RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 26. Juli 1982 (MBl. NRW. 1982 S. 1473 - SMBl. NRW. 8055) wird aufgehoben.
- 1 Grundlagen des Verwaltungshandelns
Auf Artikel 100a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG) gestützte EG-Richtlinien verpflichten die Mitgliedsstaaten, alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen, damit die

von diesen Richtlinien erfassten technischen Arbeitsmittel nur in den Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, wenn sie die Sicherheit und die Gesundheit von Personen und ggf. von Haustieren oder Gütern bei angemessener Installation und Wartung und bestimmungsgemäßem Betrieb nicht gefährden (z. B. Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie 89/392/EWG/Maschinen). § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes ermächtigt die Bundesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen, die der Umsetzung von Richtlinien auf Grund von Artikel 100a EG-Vertrag (im Folgenden 100a-Richtlinien) in deutsches Recht dienen (harmonisierter Bereich). Ferner ist in § 3 GSG das Inverkehrbringen von technischen Arbeitsmitteln geregelt, welche nicht 100a-Richtlinien unterliegen (nichtharmonisierter Bereich).

§ 5 Abs. 1 und 2 GSG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum GSG regeln die Überwachungstätigkeit der zuständigen Behörden. In Nordrhein-Westfalen sind dies entsprechend Nummer 2.1.1 des Verzeichnisses zur Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14. Juni 1994 in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 281) insbesondere die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz (StÄfA).

2 Überwachungsstrategie in NRW

2.1 Allgemeines

Die Verantwortung für die sicherheitsgerechte Gestaltung von technischen Arbeitsmitteln liegt beim Hersteller bzw. Inverkehrbringer. Die zuständige Behörde geht gem. § 5 Abs. 3 GSG bei technischen Arbeitsmitteln,

- die mit einem in einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 GSG vorgeschriebenen Konformitätszeichen versehen sind, oder
- die mit dem in § 3 Abs. 4 GSG genannten Zeichen versehen sind, oder
- für die eine der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilte zugelassene Stelle eine in der Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 GSG vorgesehene Konformitätsbescheinigung ausgestellt hat, oder
- für die eine der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilte zugelassene Stelle ein Konformitätszeichen zuerkannt hat

davon aus, dass sie den Anforderungen nach § 3 Abs. 1 GSG entsprechen und prüft durch Stichproben, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Ebenso prüfen sie durch Stichproben, ob Produkte aus dem nichtharmonisierten Bereich den Anforderungen des GSG entsprechen.

Die Überwachung eines dynamischen und unübersichtlichen Marktes mit starker internationaler Verflechtung bedingt ein strategisch optimiertes und effizientes Handeln der Überwachungsbehörden. Das Handeln der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung in NRW orientiert sich an der im Fachkonzept dargestellten Strategie des Arbeitsschutzes und ist präventiv ausgelegt. Die Überwachung besteht aus folgenden Arbeitsschritten:

- Wahrnehmung der Sensorfunktion durch systematische Erfassung und Auswertung aller verfügbarer Informationen,
- Überprüfung von Anhaltspunkten und Bearbeitung erkannter Mängelschwerpunkte in Form von Programmen und
- einzelfallbezogene Bearbeitung bei Gefahren.

Die bei den Aktivitäten gewonnenen Informationen werden innerhalb der Arbeitsschutzverwaltung ausgetauscht.

2.2 Marktanalyse

Voraussetzung für die Einleitung von gezielten Verwaltungsmaßnahmen ist die Feststellung, dass von

bestimmten technischen Arbeitsmitteln eine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Benutzer oder Dritter oder für ein anderes in einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 GSG genanntes Rechtsgut ausgeht.

Die Feststellung basiert auf einer systematischen Erfassung und Auswertung der verfügbaren Informationen. Mögliche Informationsquellen sind u. a.

- Veröffentlichungen in Medien,
- Unfallmeldungen und -statistiken,
- Meldungen Dritter,
- Meldungen über institutionalisierte Informationssysteme,
- Erkenntnisse aus Programmen und
- Tätigkeiten nach 2.4.

Ergeben sich aus der Auswertung der verfügbaren Informationen Anhaltspunkte für mögliche Mängelschwerpunkte, so werden diese grundsätzlich in Form von Programmen überprüft.

2.3 Programmarbeit

Bestehen Anhaltspunkte für mögliche Mängelschwerpunkte, sind im Rahmen einer erhebungsorientierten Phase eines Programmes stichprobenartige Produktkontrollen vorrangig bei Messen und Ausstellungen durchzuführen. Im Einzelfall sind Hersteller und Einführer, aber auch der Groß- und Einzelhändler einzubeziehen.

Mit Hilfe der Programmarbeit werden erkannte Mängelschwerpunkte systematisch und effizient angegangen. Kernpunkt ist die Entwicklung von Handlungsstrategien, mit denen eine unter Berücksichtigung der eingesetzten Ressourcen optimale Wirkung erzielt wird. Hierbei sind neben der zielgerichteten Produktkontrolle an Stellen mit größtmöglicher Wirkung (Hersteller, Importeure, Großhändler u. ä.), der Einbeziehung von Kooperationspartnern (insbesondere Verbände) und der Systemüberwachung auch Maßnahmen zur Sensibilisierung der Verbraucher denkbar.

Darüber hinaus ist zwischen den Arbeitsschutzressorts der Länder vereinbart worden, dass von den für das GSG zuständigen Überwachungsbehörden gezielt stichprobenartige Marktkontrollen bundeseitig koordiniert durchgeführt werden (vgl. 3.1).

2.4 Einzelfallbearbeitung

Stellt die zuständige Behörde fest, dass von einem bestimmten technischen Arbeitsmittel bei bestimmungsgemäßer Verwendung (oder soweit eine Richtlinie dies regelt, bei voraussehbar nicht bestimmungsgemäßer Verwendung) eine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Benutzer oder Dritter oder für ein anderes in einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 GSG genanntes Rechtsgut ausgeht, so trifft sie gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 GSG alle erforderlichen Maßnahmen.

Die zuständige Behörde **muss** gem. § 5 Abs. 2 GSG tätig werden, wenn sie Meldungen von

- der Kommission der Europäischen Gemeinschaft,
- einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft,
- einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- der Bundesregierung,
- einer für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde,
- einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Behörden oder Beamten des Polizeidienstes,
- einer anderen, auch ausländischen Behörde,
- einer zugelassenen/akkreditierten Stelle,
- einer anderen mit Fragen des Gefahrschutzes im Sinne des § 3 GSG befassten Stelle, z. B. der Stiftung Warentest oder dem Betriebs- bzw. Perso-

nalrat eines das Arbeitsmittel verwendeten Betriebes oder

- einem Verwender

über

- eine Gefahr durch einen Mangel in der Beschaffenheit eines technischen Arbeitsmittels erhält, oder
- einen Unfall bei der Benutzung eines technischen Arbeitsmittels erhält und begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass der Unfall auf einen Mangel in der Beschaffenheit des technischen Arbeitsmittels zurückzuführen ist.

3 Staatliche Ämter für Arbeitsschutz

3.1 Aufgaben und Tätigkeiten

Rechtliche Grundlagen der Fachaufgabe „Gerätesicherheit“ sind das GSG und – soweit es den harmonisierten Bereich betrifft – die jeweils auf Grund § 4 Abs. 1 GSG erlassenen Verordnungen. Die Aufgabenwahrnehmung muss sich auf der Grundlage des Fachkonzeptes an der unter 2 dargestellten Strategie der Arbeitsschutzverwaltung NRW orientieren und ist präventiv auszulegen.

Die StÄfA nehmen ihre regionale Sensorfunktion wahr und führen die vorgenannten Erhebungen, Prüfungen und Programme durch. Ergeben sich aus den Feststellungen nach 2.2 Mängelschwerpunkte, so sind diese in Form von Amts- oder Regionalprogrammen aufzugreifen. Darüber hinaus sind die StÄfA aufgefordert, der LAfA geeignete Themen für die landesweite Programmarbeit vorzulegen.

Die für den Arbeitsschutz zuständigen Ressorts der Länder haben vereinbart, dass bundesweit koordinierte gezielt stichprobenartige Marktkontrollen von den für das Gerätesicherheitsgesetz zuständigen Überwachungsbehörden durchgeführt werden. Diese Marktkontrollen erfolgen im Rahmen der Programmarbeit. Einzelheiten der Koordination werden gesondert geregelt.

Die Wahrnehmung der Aufgabe nach 2.4 orientiert sich an der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum 2. Abschnitt des GSG. Festgestellte Mängel im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Allg. VwV werden mit dem Formular 1 des Anhangs der Allg. VwV den zuständigen Landesbehörden und der LAfA mitgeteilt. Alle erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen nach § 5 GSG sind von dem zuständigen StÄfA unverzüglich einzuleiten. Für die Information an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin entsprechend § 6 Abs. 3 GSG ist das Formular 2 zur Allg. VwV zu benutzen.

Um die Aufgabenwahrnehmung zu optimieren, arbeiten die StÄfA untereinander, mit den Bezirksregierungen und mit der LAfA zusammen. Insbesondere findet ein Informationsaustausch über gewonnene Erkenntnisse und geplante Programme sowie deren Ergebnisse statt.

Nach Weisung des MASSKS arbeiten Bedienstete der StÄfA anlassbezogen und befristet in überregionalen Fachgremien mit.

3.2 Personelle und materielle Ausstattung

Die Überwachung der Anforderungen nach dem GSG verlangt von den Beschäftigten in diesem Arbeitsbereich spezifische Erfahrungen und Fachkenntnisse. Zur Sicherstellung einer effizienten Überwachung müssen in jedem StÄfA mindestens zwei Beschäftigte eingewiesen werden.

Zur Durchführung von Beweissicherungen, Dokumentationen und Prüfungen muss jedes StÄfA über folgende Mindestausstattung verfügen:

- Fotoapparat mit Normal- und Makroobjektiv und Blitzlicht,

- Werkzeugkoffer mit Bandmaß, Winkelmesser, Wasserwaage, Schieblehre, diverse Schraubendreher usw.,
- Taschenlampe,
- Phasenprüfer,
- VDE-Prüffinger,
- Vielfachmessgerät.

Vor dem Kauf von Prüfmustern sind die Möglichkeiten der

1. Auskunft des Herstellers nach § 7 Abs. 1 Satz 1 GSG,
2. Anordnung einer Sachverständigenprüfung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 GSG,
3. Probenahme nach § 7 Abs. 2 Satz 1 GSG

auszuschöpfen. Soweit diese Möglichkeiten keinen Erfolg haben, kann die LAfA die Prüfmuster für die StÄfA erwerben.

4 Landesanstalt für Arbeitsschutz NRW

Aufgabe der LAfA ist die umfassende Unterstützung der Arbeitsschutzverwaltung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus dem Gerätesicherheitsgesetz. Zu den fachlichen Pflichtaufgaben gehören:

- Beratung der StÄfA in sicherheitstechnischen Fragen, fallweise Teilnahme an Besprechungen und gemeinsamen Betriebsbegehungen,
- Stellungnahmen zu sicherheitstechnischen Problemstellungen,
- Unterstützung bei der sicherheitstechnischen Beurteilung und Prüfung technischer Arbeitsmittel,
- Vorhaltung einer aktuellen Liste geeigneter Sachverständiger nach § 7 Abs. 1 Satz 3 GSG,
- Unterrichtung der Arbeitsschutzbehörden über aktuelle Erkenntnisse,
- Auswertung und ggfs. Weiterleitung von Berichten, sowie sonstigen Informationen,
- Auswertung und ggfs. Weiterleitung von EU-Schnellinformationen an die StÄfA und Bezirksregierungen,
- Vorbereitung und Organisation von Aktivitäten mit überregionaler Bedeutung und besonderer Aktualität,
- Aufbereitung der Vorschläge der StÄfA für die zwischen den Arbeitsschutzressorts der Länder vereinbarten bundesweit koordinierten Marktkontrollen und Vorlage der Vorschläge in Listenform zum 30. November eines jeden Jahres an das MASSKS,
- Erarbeitung von Stellungnahmen zu Entwürfen von Rechtsvorschriften, Richtlinien, Normen, etc.,
- Geschäftsführung des Arbeitskreises Gerätesicherheitsgesetz,
- anlassbezogene und befristete Mitarbeit in überregionalen Fachgremien nach Weisung durch das MASSKS sowie
- Organisation und Durchführung der Fortbildung der in diesem Aufgabenbereich eingesetzten Bediensteten der Arbeitsschutzverwaltung.

Die LAfA stattet die StÄfA mit den unter 3.2 genannten Dokumentations-, Mess- und Prüfgeräten aus und weist die Bediensteten der StÄfA in die Anwendung ein.

5 Bezirksregierungen

Die Bezirksregierungen bündeln die Erkenntnisse und koordinieren die Aktivitäten der StÄfA in ihrem Regierungsbezirk. Sie behandeln Fragen aus ihren Amtsbezirken übergreifend und führen ggf. eigene Bezirksprogramme durch.

Nach Weisung des MASSKS arbeiten Bedienstete der Bezirksregierungen anlassbezogen und befristet in überregionalen Fachgremien mit.

6 Arbeitskreis Gerätesicherheitsgesetz

Es wird ein ständiger Arbeitskreis „Gerätesicherheitsgesetz“ eingerichtet, der das MASSKS in Bezug auf die Umsetzung des GSG berät. Der Arbeitskreis wird aus Beschäftigten der Arbeitsschutzverwaltung gebildet, tritt bei Bedarf zusammen, erstellt Informationsmaterial und versendet es nach Abstimmung mit dem MASSKS an alle Dienststellen der Arbeitsschutzverwaltung NRW. Die Aufgaben des Arbeitskreises sind insbesondere:

- Auswertung von Anregungen und Erarbeitung von Themenvorschlägen für Programme,
- Beratung von Einzelfragen aus der Arbeitsschutzverwaltung,
- Beratung zur Vorgehensweise der Arbeitsschutzverwaltung,
- Beratung zur LaFA bei der Aus- und Fortbildung der Bediensteten der Arbeitsschutzverwaltung.

Dem Arbeitskreis gehören an:

- eine Vertreterin/ein Vertreter eines StAfa aus jedem Regierungsbezirk,
- eine Vertreterin/ein Vertreter einer Bezirksregierung sowie
- zwei Vertreterinnen/Vertreter der LaFA.

Je nach fachlicher/thematischer Notwendigkeit kann die Geschäftsführung des Arbeitskreises weitere Bedienstete der Arbeitsschutzverwaltung, insbesondere Juristen, zu speziellen Fragestellungen und Themen hinzuziehen.

- MBl. NRW. 1999 S. 156.

II.

Landeswahlleiter

Landtagswahl Berufung der Beisitzer und Stellvertreter für den Landeswahlausschuss

Bek. d. Landeswahlleiters v. 17. 12. 1998 -
I A 4/20 - 11.00.12

Der Landtag hat gem. § 9 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 1110)

Herrn Prof. Dr. Manfred Dammeyer (SPD)

als Nachfolger des aus dem Landtag ausgeschiedenen Beisitzers

Herrn Klaus Matthiesen und

Herrn Jürgen Jentsch (SPD)

als Nachfolger des aus dem Landtag ausgeschiedenen stellvertretenden Beisitzers Herrn Wolfram Kuschke

in den Landeswahlausschuss berufen.

Bezug: Meine Bek. v. 26. 7. 1995 (MBl. NRW. S. 1275).

- MBl. NRW. 1999 S. 159.

Landtagswahl 1995

Feststellung von Nachfolgern aus den Landesreservelisten

Bek. d. Landeswahlleiters vom 11. 1. 1999 -
I A 4/20 - 11.95.23

Folgende Landtagsabgeordnete haben ihr Mandat niedergelegt:

Herr Leo Dautzenberg mit Ablauf des 16. Dezember 1998,
Frau Annette Paschke-Lehmann mit Ablauf des 31. Dezember 1998,

Herr Heinrich Borcharding mit Ablauf des 31. Dezember 1998,

Herr Bodo Hombach mit Ablauf des 1. Januar 1999.

Als Nachfolger sind Mitglieder des Landtags

für Herrn Leo Dautzenberg
mit Wirkung vom 17. Dezember 1998

Herr Rüdiger Goldmann
Paul-Löbe-Straße 54
40595 Düsseldorf

aus der Landesreserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU),

für Frau Annette Paschke-Lehmann
mit Wirkung vom 4. Januar 1999

Herr Rainer Michaelis
Händelstraße 6
59348 Lüdinghausen

aus der Landesreserveliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),

für Herrn Heinrich Borcharding
mit Wirkung vom 4. Januar 1999

Frau Gisela Lehwald
An den Klippen 9
57462 Olpe,

für Herrn Bodo Hombach
mit Wirkung vom 5. Januar 1999

Frau Ursula Zumhasch
Maximilian-Kolbe-Straße 8
48346 Ostbevern

aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD).

Bezug: Bek. des Landeswahlleiters v. 4. 4. 1995 (MBl. NRW. S. 439), v. 24. 5. 1995 (MBl. NRW. S. 709) und v. 10. 11. 1998 (MBl. NRW. S. 1365).

- MBl. NRW. 1999 S. 159.

Landtagswahl 1995

Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste

Bek. d. Landeswahlleiters v. 5. 2. 1999 -
I A 4/20 - 11.95.23

Die Landtagsabgeordnete Frau Gisela Nacken hat mit Ablauf des 31. Januar 1999 ihr Mandat niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 1. Februar 1999

Herr Fred Josef Hansen
Kuhlenberg 1
57399 Kirchhundem

aus der Landesreserveliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bek. des Landeswahlleiters v. 4. 4. 1995 (MBl. NRW. S. 439) und v. 24. 5. 1995 (MBl. NRW. S. 709).

- MBl. NRW. 1999 S. 159.

Ministerium für Inneres und Justiz

**Änderung der Liste
der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/
der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieurinnen**

Bek. d. Ministeriums für Inneres u. Justiz
v. 27. 1. 1999 – III C 1 – 2413

Name	Vorname	Anschrift der Geschäftsstelle	Zul.-Nr.	Arbeitsgemeinschaft mit
I. Neuzulassung				
Wirtz	Ralf	Admiral-Scheer-Straße 18 45128 Essen	W 47	M 38
Cebulla	Harald	An der Vogelstange 28 52511 Geilenkirchen	C 13	
Böttcher	Klaus-Dieter	Richard-Zanders-Straße 97 51469 Bergisch Gladbach	B 82	
Pilhatsch	Martin	Godesberger Allee 6-8 53175 Bonn	P 29	
Bracht	Klaus	Ringstraße 10 53721 Siegburg	B 83	
Schwerdtner	Ronald	Stettiner Straße 10 47877 Willich	S 130	
Mertens	Bernhard	Neustraße 4 47906 Kempen	M 65	
Steinlage	Andreas	Scharnhorststraße 1 46535 Dinslaken	S 131	
Tillmanns	Harald	Lothforsterstraße 6 41849 Wassenberg-Eulenbusch	T 27	
Löffler	Harald	Kesselstraße 76 52076 Aachen	L 31	
II. Löschung				
Kinderdick	Werner	Am Brüll 19 40878 Ratingen	K 29	B 66
Averdung	Richard	Am Hang 15 52223 Stolberg	A 19	
Kroll	Günther	Zollernstraße 33 52070 Aachen	K 27	
Arch	Ivan	Ringstraße 10 53721 Siegburg	A 20	
Schwartz	Wilhelm	Schultenbusch 3 45721 Haltern	S 72	
Jung	Egon	Wildfänger Weg 16 47269 Duisburg	J 5	
III. Änderung der Anschrift der Geschäftsstelle				
Knein	Gerhard	Hauptstraße 16 52152 Simmerath	K 77	
Vedder	Guido	Am Sternbusch 13 46562 Voerde	V 12	
Schleifenbaum	Rainer	Mühlenstraße 31 33607 Bielefeld	S 96	
Fischer	Horst	Schlodderdicher Weg 44 51469 Bergisch Gladbach	F 30	
Gruse	Wolfgang	Bahnhofstraße 13 32489 Petershagen	G 40	
Ventzke	Hans	Mittelstraße 22 58285 Gevelsberg	V 3	H 74

Name	Vorname	Anschrift der Geschäftsstelle	Zul.-Nr.	Arbeitsgemeinschaft mit
Hütten-schmidt	Wilhelm	Mittelstraße 22 58285 Gevelsberg	H 74	V 3
Wehmeyer	Rudolf	Greverer Straße 75 48159 Münster	W 45	
Miebach	Peter	Overather Straße 5 51766 Engelskirchen	M 46	
Daum	Hans-Erich	Corunnastraße 1 58636 Iserlohn	D 44	
Schlenga	Michael	Gartenstraße 5 58300 Wetter	S 116	
Schorstein	Frieder	Marienstraße 4 52351 Düren	S 75	
Gesterkamp	Lambert	Obere Erlentiefen- straße 3 59192 Bergkamen	G 37	
Kochs	Klaus	Kölner Straße 22 50226 Frechen	K 75	
Dietrich	Peter	Flürchen 10 53773 Hennef	D 40	
IV. Arbeitsgemeinschaft				
Matheußek	Heinz	Admiral-Scheer- Straße 18 45128 Essen	M 38	W 47
Brauer, Dr.-Ing	Hubertus	Am Brüll 19 40878 Ratingen	B 66	G 44
Glunz	Wolfgang	Am Brüll 19 40878 Ratingen	G 44	B 66
Pilhatsch	Walter	Godesberger Allee 6-8 53175 Bonn	P 12	P 29
Pilhatsch	Martin	Godesberger Allee 6-8 53175 Bonn	P 29	P 12

– MBl. NRW. 1999 S. 160.

**Verwendung der Abkürzung NRW
bei Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres
und Justiz v. 17. 2. 1999 –
V B 5/17 – 10.10

Die im allgemeinen Sprachgebrauch bisher übliche Abkürzung NRW für Nordrhein-Westfalen geht auf eine entsprechende Bitte des Ministerpräsidenten von 1983 zurück. Dabei wurde aber klargestellt, dass es bei der Abkürzung NW verbleibt, soweit Nordrhein-Westfalen in Rechts- und Verwaltungsvorschriften abgekürzt anzuführen ist.

Die Landesregierung hat nun am 20. Oktober 1998 beschlossen, dass bei Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes die Abkürzung NRW anstelle von NW aufzunehmen ist. Aus verwaltungsökonomischen Gründen und aus Kostengründen sollen die neuen Bezeichnungen zunächst nur bei neu zu veröffentlichenden Textpassagen verwendet werden; in vorhandene Texte sollen die neuen Bezeichnungen dann aufgenommen werden, wenn die Texte aus anderen Gründen neu bekannt gemacht werden.

Zu dem Beschluss der Landesregierung gebe ich folgende Hinweise:

- Bei der Änderung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes aus sachlichen Gründen ist auch darauf zu achten, dass eine nicht mehr aktuelle Abkürzung der Überschrift (z. B. LOG. NW.) durch die neue Abkürzung (z. B. LOG NRW) ersetzt wird.

2. Wird in einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift des Landes auf eine andere Vorschrift des Landes mittels Abkürzung verwiesen, so ist bis zu einer formellen Änderung der Abkürzung (vgl. Nr. 1) an der bisherigen Abkürzung festzuhalten. Für den dienstlichen Schriftverkehr gilt dies entsprechend.
3. In neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes sowie im dienstlichen Schriftverkehr sind bei der Angabe von Fundstellen ausnahmslos die neuen Bezeichnungen GV. NRW., SGV. NRW., MBl. NRW. und SMBl. NRW. zu verwenden.

– MBl. NRW. 1999 S. 160.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Abnahme der Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1997 und Entlastung des Verbandsvorstehers

Bek. d. Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
v. 23. 12. 1998

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR hat in der Sitzung am 11. Dezember 1998 die Abnahme der Jahresrechnung 1997 beschlossen und dem Verbandsvorsteher für das Haushaltsjahr 1997 Entlastung erteilt.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 94 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit öffentlich bekannt gemacht.

Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes VRR, Essen, Rathaus, Ribbeckstraße 15, Raum 15.25, eingesehen werden.

Essen, den 23. Dezember 1998

Hubert Gleixner
Geschäftsführer

– MBl. NRW. 1999 S. 161.

Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen

4. Sitzung der Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen

Bek. der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen
v. 19. 1. 1999

Die 4. Sitzung der Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 8. Wahlperiode findet am

17. März 1999

im Lehrsaal der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, Landesamt für Agrarordnung NRW, Dezernate für Fischerei, Heinsberger Straße 53, 57399 Kirchhundem-Albaum, statt.

Beginn der Sitzung: 9.30 Uhr.

Düsseldorf, den 19. Januar 1999

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
Schübler

– MBl. NRW. 1999 S. 161.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
 zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
 bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf
 Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
 Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb
 eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
 innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
 ISSN 0177-3569